

Bericht aus dem Berufsethischen Gremium (BEG)



Martin Strobl

# MACHEN SIE IHRE WEBSEITE GESETZESKONFORM

## Deklarationspflicht gilt auch für AusbildungskandidatInnen

In den letzten Monaten ist in den Beschwerdestellen verstärkt aufgefallen, dass immer wieder Webseiten von AusbildungskandidatInnen, die sich im Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ befinden, nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dieser Artikel hat zum Ziel Ihre Aufmerksamkeit zu diesem Thema zu schärfen, um KlientInnen vor unrichtiger Information zu schützen.

Schätzen Sie: Wie lange habe ich (vorgestern anlässlich des Schreiben dieses Artikels) gebraucht, um vier Webseiten von AusbildungskandidatInnen zu finden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, weil sie den Ausbildungsstatus verschweigen oder nicht offensichtlich, sondern „versteckt“ platziert haben?

- a) 4 Minuten
- b) 10 Minuten
- c) 30 Minuten
- d) länger

Es waren knapp 10 Minuten - ich musste dazu 10 Webseiten zufällig aufrufen - und in dieser Zeitspanne war auch der Gegencheck mit der Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (in Folge mit „BMASGK“ abgekürzt) inkludiert.

Was unbedingt beim Erstellen einer Webseite zu beachten ist, wenn ich als AusbildungskandidatIn im Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ bin. Dieser Artikel richtet sich primär an alle rund 2200 AusbildungskandidatInnen\*, die bereits im Status „in Ausbildung unter Supervision“ sind bzw. an deren AusbilderInnen.

### WIE WIRD DIE DEKLARATIONS- PFLICHT NICHT EINGEHALTEN?

Hier gibt es im Wesentlichen drei Ausprägungen:

1. Jedwede Aussage über den Ausbildungsstatus wird unterlassen.
2. Der Ausbildungsstatus wird „versteckt“, also nicht offensichtlich platziert.
3. Der Ausbildungsstatus wird in Form von „i.A.u.S.“ angeführt.

### Ad 1. Jedwede Aussage über den Ausbildungsstatus wird unter- lassen:

#### Fallbeispiel 1:

Die Webseite weist den Text auf: „Praxis für Psychotherapie“, aber auf keiner Seite findet sich ein Hinweis auf den Ausbildungsstatus.

#### Fallbeispiel 2:

Die Webseite ist gestaltet wie eine allgemeine Informationsseite über Psychotherapie. Sie erklärt, welche Kasernenfinanzierungen es gibt (Vollfinan-

zierung und Zuschussregelung) und ev. dazu der Hinweis „Reden wir darüber“, jedoch ohne Hinweis auf den Ausbildungsstatus bzw. ob das „Reden wir darüber“ kostenpflichtig ist.

#### Fallbeispiel 3:

Auf der Webseite wird gelistet: SexualtherapeutIn, HypnotherapeutIn, KörpertherapeutIn, FamilientherapeutIn, BeratungslehrerIn, Krisencoach, .... jedoch der Ausbildungsstatus „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ wird verschwiegen – obwohl auf der Webseite psychotherapeutische Leistungen angeboten werden.

#### Fallbeispiel 4:

Auf der Webseite steht: Studium der Psychotherapiewissenschaften, Ausbildung zur PsychotherapeutIn – jedoch wird unterlassen mitzuteilen, dass diese Ausbildung (noch) nicht abgeschlossen wurde.

Ich hoffe, Sie sind meiner Meinung, dass dies so nicht geht!

\*Im letzten Jahr befanden sich genau 2214 PsychotherapeutInnen im Status in Ausbildung unter Supervision (Quelle: Ausbildungsstatistik 2017 des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz)

## DIE DEKLARATIONSPFLICHT IST KEINE OPTION, SONDERN EINE PFLICHT, DIE UNUMSTÖSSLICH IST UND ES EINZUHALTEN GILT.

**Frage an Frau Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss vom BMASGK:** „Kann die Information, dass ich PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision bin, unterlassen werden?“

**Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss:** „Sobald ich psychotherapeutisch tätig bin, eben auch als PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision, muss ich das korrekt offenlegen. Hier gibt es keinen Spielraum.“

**Frage:** „Wenn jemand jedoch UnternehmensberaterIn und auch PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision ist, jedoch auf seiner Homepage AUSSCHLIESSLICH unternehmensberaterische Leistungen anbietet, muss er dann seinen Status PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision zwingend offenlegen?“

**Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss:** „Nein, das ist in diesem speziellen Fall nicht erforderlich, sofern kein Bezug zur Psychotherapie angeführt ist.“

**Frage:** „Wenn jemand also auch oder nur psychotherapeutische Behandlungen anbietet, dann hat er/sie nicht die freie Wahl anzugeben, ob er/sie PsychotherapeutIn ist oder ob er/sie PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision ist, sondern es besteht der Zwang einer korrekten Offenlegung?“

**Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss:** „Ja, das stimmt.“

**Frage:** „Wie ist das mit den Bezeichnungen SexualtherapeutIn, Hypnotherapeutin, KörpertherapeutIn, FamilientherapeutIn oder PaartherapeutIn?“

**Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss:** „Überall, wo „TherapeutIn“ steht und eine Verbindung zur Psychotherapie gegeben ist, gilt der Bezeichnungsvorbehalt gemäß Psychotherapiegesetz und für PsychotherapeutInnen (auch in Ausbildung) die Pflicht zur richtigen und eindeutigen Bezeichnung. Oder anders gesagt: Sobald da zumindest eine Ausbildung in Psychotherapie besteht, muss das richtig angegeben werden.“

## Ad 2. Der Ausbildungsstatus wird „versteckt“, also nicht offensichtlich platziert:

Wollen Sie wissen, wo die besten „Versteckplätze“ auf einer Webseite sind?

- ⚡ Nennung des Ausbildungsstatus nur im Impressum
- ⚡ Nennung des Ausbildungsstatus nur unter Kontakt
- ⚡ Nennung des Ausbildungsstatus nur bei Praxisadresse
- ⚡ Nennung des Ausbildungsstatus nur bei der Datenschutzerklärung (diesen Fall hatten wir bis dato noch nicht)

Es ist übrigens auch nicht viel besser, wenn der Ausbildungsstatus im Impressum und auch bei der Praxisadresse geführt wird, denn er muss auf allen Seiten klar sichtbar sein.

## Frage an Frau Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss vom BMASGK:

„Wie sehen Sie das, wenn die in Ausbildung zur Psychotherapie befindlichen Personen manchmal nur auf „versteckten“ Plätzen (Impressum, Kontakt, ...) ihren korrekten Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ angeben?“

**Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss:** „Das ist jedenfalls nicht in Ordnung. Der Ausbildungsstatus muss gleich auf der Startseite eindeutig und unmissverständlich erkennbar sein. Das ist die klare Meinung des Bundesministerium als Aufsichtsbehörde.“

**Frage:** „Wie ist das aber, wenn Google oder andere Suchmaschinen gleich auf eine Unterseite der Webseite zugreifen, wo etwa über Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie geschrieben wird, jedoch dort der Ausbildungsstand PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision nicht erkennbar ist, dieser Status auf der Startseite jedoch klar erkennbar wäre?“

**Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss:** „Das genügt eben nicht. Der Ausbildungsstatus „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ muss auf JEDER Seite des öffentlichen Auftritts klar und eindeutig ersichtlich sein und es müssen diesbezügliche Missverständnisse jedenfalls vermieden werden.“

Für alle Fälle, die von der gesetzlichen Vorschrift abweichen, haben wir in Abstimmung mit dem BMASGK einen Brief entwickelt, der nochmal alles deutlich aufzeigt und sich an jene richtet, die sich nicht an die Deklarationspflicht halten.  
Siehe Seite 8.

## Ad 3. Der Ausbildungsstatus wird in Form von „i.A.u.S.“ platziert:

Ich gehe davon aus, dass bekannt ist, dass jede Abkürzung – (weil nicht verständlich und deswegen gesetzlich untersagt) – nicht zulässig ist. Das Berufsgesetz bzw. die entsprechenden Richtlinien sind dazu eindeutig.

Das Berufsethische Gremium (BEG) hofft, dass dieser Artikel dazu führt, dass jede/r ihre/seine Webseite nochmals revidiert und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anpasst. Wir laden Sie auch dazu ein mitzuhelfen, dass diese Vorschrift im Schutze und Interesse der KlientInnen eingehalten wird: Sprechen Sie KollegInnen und zukünftige KollegInnen an, wenn Ihnen auffällt, dass deren/dessen Webseite nicht entspricht.

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen zum Artikel, dann steht Ihnen in jeder Ausbildungseinrichtung ein/e Ethikbeauftragte/r zur Verfügung.

Gerne können Sie auch mir schreiben an: [beschwerden@psychotherapie-noelp.at](mailto:beschwerden@psychotherapie-noelp.at)

Mag. Martin Strobl  
Beschwerdestelle des NÖLP  
Delegierter im BEG  
(Berufsethischen Gremiums  
des ÖBVP) für den NÖLP

## VORGABE DES GESUNDHEITSMINISTERIUMS

Sehr geehrte/r Frau \_\_\_\_\_ / Herr \_\_\_\_\_,  
wenn man Ihre Webseite www. \_\_\_\_\_ .at (Stand  
\_\_\_\_\_.2018) besucht, fällt folgender Korrekturbedarf auf:

1.

Im Rahmen der Deklarationspflicht wäre dafür Sorge zu tragen, dass der Status Ihrer Ausbildung (Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision) für alle Besucher/innen Ihrer Webseite (wie auch in sämtlichen anderen Werbemedien) klar erkennbar ist. Ihre psychotherapeutische Tätigkeit hat daher nach außen hin unter der Bezeichnung **„Name, Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“** zu erfolgen.

2.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, die Statusbezeichnung **„in Ausbildung unter Supervision“** nicht abgekürzt, sondern in einer den üblichen Schriftzeichen entsprechenden Schriftgröße deutlich erkennbar zu verwenden. Es ist zudem zu unterlassen, als übergeordnete Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“ und den Bezeichnungsanhang nur untergeordnet bzw. teilweise zu führen.

3.

Bitte achten Sie darauf, dass diese Informationen unmittelbar erkennbar und leicht zugänglich sind. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) ist dies dann der Fall,

wenn der Status Ihrer Ausbildung durchgängig auf Ihrer Webseite eindeutig sichtbar ist. Dies bedeutet, dass dieser nicht nur auf der Startseite (Homepage), sondern im Sinne einer Markttransparenz explizit auch auf allen Unterseiten, soweit vorhanden, klar ersichtlich angeführt ist.

4.

Gemäß § 13 Abs. 3 Psychotherapiegesetz ist jede Bezeichnung bzw. auch die Unterlassung der korrekten Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie vorzutäuschen, untersagt und kann gegebenenfalls verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

5.

Wir ersuchen Sie – sofern nicht ohnedies bereits entsprechende Veranlassungen getroffen worden sind – die erforderlichen Änderungen auf Ihrer Webseite vorzunehmen bzw. zu veranlassen und behalten uns eine Nachschau nach Ablauf von vier Wochen vor.

6.

Für den Fall, dass Sie keine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben vornehmen, sehen wir uns veranlasst, Ihre Ausbildungseinrichtung zu informieren.

7.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Ausbildungseinrichtung (Ethikbeauftragte/r).